

Antrag für einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung

1. Ang	gaben zur vers	icherten Person				
Name				Vorname		
AHV-N	r.			Geburtsdatum		
Strasse	e/Nr.			PLZ/Ort		
E-Mail				Telefon		
Zivilsta	ınd	□ ledig		□ verwitwet		
		☐ geschieden seit		□ verheiratet / in Partnerschaft s		
2. Arb	eitsfähigkeit					
Ist bei	Ihnen aktuell e	eine Arbeitsunfähigke	eit vorliegend?		□ Ja	☐ Nein
Sind Si	e bei der IV an	gemeldet?			□ Ja	☐ Nein
Bezieh	en Sie Leistung	gen der IV?			□ Ja	☐ Nein
Bei Inv	alidität ist keir	n Vorbezug für selbstb	newohntes Wohne	igentum möglich.		
3. Ang	gaben zu frühe	eren Vorbezügen für s	selbstbewohntes \	Wohneigentum		
Haben Sie bereits einen Vorbezug getätigt? □ Ja			□ Ja	☐ Nein		
Wenn ja, bitte Datum und Betrag des Vorbezuges angeben						
Hinweis: Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.						
4. Ang	gaben zu frühe	eren Einkäufen				
Haben	Sie innerhalb	der letzten 3 Jahre ei	nen Einkauf getäti	gt?	□ Ja	☐ Nein
Wenn	ja, bitte Datun	n und Betrag des Eink	aufs angeben			
Hinwe	Hinweis: Wurden Einkäufe in die Vorsorge getätigt, darf der daraus resultierende Betrag innerhalb der nächsten drei Jahre nicht vorbezogen werden. Die Sammelstiftung Symova empfiehlt, währen dieser Zeit kein Kapital aus der zweiten Säule zu beziehen.					





5.	Angaben zu früheren Verpfändungen				
На	ben Sie innerhalb der letzten 3 Jahre einen Einkauf getät	gt?	□ Ja	□ Nein	
W	enn ja, bitte Datum und Betrag des Einkaufs angeben				
6.	Angaben zum gewünschten Vorbezug				
Hö	he des gewünschten Betrags (Betrag in CHF)				
Ge	wünschtes Auszahlungsdatum (Valuta)				
7.	Verwendungszweck				
	Umbau / Renovation von Wohneigentum Rückzahlung von Hypothekardarlehen Erwerb von Anteilsscheinen	zureichenden Unterlagen si			
8.	Angaben zum Wohnobjekt				
a.	Art des Wohnobjekts				
	Einfamilienhaus				
	Zwei- / Mehrfamilienhaus				
	□ Wohnung (Stockwerkeigentum)				
Hi	nweis: Beim Erwerb eines Mehrfamilienhauses ist die Hö Wohnung / des selbstbewohnten Hausteils besch		Wert der selbstbewohn	ten	
b.	Eigentumsform				
	Alleineigentum				
	Miteigentum zu/%				
	Gesamteigentum mit dem Ehegatten / eingetragenen Partner:in				
	Inhaberin oder Inhaber von Anteilscheinen für eine Wohnbaugenossenschaft oder einer ähnlichen Beteiligung				
] Baurecht				



CI VVOINISIEE			
Strasse/Nr.			
PLZ / Ort			
Kanton			
Grundbuchamt			
Blatt-Nr. / Parzellen-Nr.			
Wohnsitz gültig ab			
9. Zahladresse Hinweis: Die Auszahlung bzw. Überweisung erfolgt nur an den Verkäufer, den Notar oder an den Darlehensgeber.			
Name / Vorname des Empfängers			
Adresse des Empfängers			
Kontoart			
IBAN-Nr. Bank / Post			
Bankenclearing			
Name und Ort der Bank in der Schweiz			

10. Allgemeine Hinweise

Mit Ihrer Unterschrift nehmen Sie die nachfolgenden allgemeinen Hinweise zu einem Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum zur Kenntnis.

- Die finale Beurteilung, ob ein Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung gewährt werden kann, erfolgt innerhalb von 60 Arbeitstagen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen (vgl. Art. 72 des Vorsorgereglements). Die Auszahlung erfolgt spätestens 6 Monate nach Antragstellung.
- Die Stiftung erhebt für die Ausführung des Vorbezugs eine Gebühr von CHF 400.00. Für Wohneigentum im Ausland beträgt die Gebühr CHF 600.00.
- Zur Sicherstellung des Vorbezugs erfolgt eine Veräusserungsbeschränkung auf dem Wohneigentum (vgl. Art. 30e BVG). Die Sammelstiftung Symova lässt diese im zuständigen Grundbuch eintragen. Alle entstehenden Kosten wie beispielsweise die Anmeldung im Grundbuchamt gegen zulasten der versicherten Person.
- Der Vorbezug ist sofort steuerpflichtig. Für Personen mit Wohnsitz im Inland erfolgt die Meldung an die eidgenössische Steuerverwaltung automatisch durch die Sammelstiftung Symova. Bei Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt abgezogen.
- Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen im Alter und auch bei Invalidität und Tod gekürzt.
- Bei Rückzahlung des Vorbezugs besteht Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern (ohne Zins). Das Recht auf Steuerrückerstattung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit der Rückzahlung.
- Ein privater Einkauf ist erst nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs möglich (Art. 79b Abs. 3 BVG).



11. Unterschrift / Einverständniserklärung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Vollständigkeit und Korrektheit der gemachten Angaben und bestätigen, die reglementarischen Bestimmungen und das Merkblatt «Wohneigentumsförderung» (Anhang 2) zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort / Datum		Unterschrift der v	ersicherten Person
		Vorname / Name	in Blockschrift der versicherten Person
Ort / Datum		Unterschrift Ehep ner Partner/einge	artner/Ehepartnerin oder eingetrage- tragene Partnerin
		Vorname / Name	in Blockschrift Partner/Partnerin
12. Amtliche Beglaub	igung		
Die Unterschrift des El			tners / der eingetragenen Partnerin ist
Die Echtheit der vorste	ehenden Unterschrift des Antrags auf e	einen Vorbezug für s	selbstbewohntes Wohneigentum von
Name		Vorname	
Heimatort		Geburtsdatum	
Strasse/Nr.		PLZ/Ort	
Zivilstand		Pass-Nr. / ID-Nr.	
wird hiermit amtlich	beglaubigt.		
Ort / Datum		Stempel und Unte	erschrift Notar bzw. Urkundsperson

Die Unterzeichnenden bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Senden an:

Wir bitten Sie, das Formular vollständig ausgefüllt, unterzeichnet und mit den erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsstelle zu retournieren. **Sammelstiftung Symova, Beundenfeldstrasse 5, 3013 Bern**. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Anha	ng 1: Einzureichende Unterlagen	eines bestehenden Vorbezugs) ☐ Bestätigung Bank oder Notar, dass der Vorbezug innerhalb von 2 Jahren wieder		
	endungszweck:	für selbstgenutztes Wohneigentum verwendet wird oder ☐ unterzeichneter Kaufvertrag und		
	Kopie unterzeichneter KauvertragKopie Darlehensvertrag (Hypothek)	 □ Kopie Darlehensvertrag. □ Verkaufsvertrag □ Bestätigung der Bank oder des Notars (Empfänger des Geldes) über den Verwendungszweck 		
	Kopie Kredit-/Darlehensvertrag (Baukredit)Kopie aktueller GrundbuchauszugKopie Werkvertrag / Kopie Generalunternehmer-Vertrag	 □ Bei einem Vorbezug für Wohneigentum im Ausland sind folgende Unterlagen zusätzlich einzureichen □ Amtliche Beglaubigung (durch Notar, Gemeindebehörde, Grundbuchamt), dass der Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum verwendet wird □ Bestätigung Zahladresse durch Notar oder Bank □ Bestätigung Darlehensgeber, dass das Geld im Rahmen der Wohneigentumsförderung verwendet wird 		
	1 Kostenvoranschlag, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen	 Hinweis zum Verwendungsweck: Die Bestätigung über den Verwendungszweck hat folgende Punkte zu enthalten: Verwendungszweck Bestätigung gesperrtes Auszahlungskonto (IBAN) gewünschtes Auszahlungsdatum Bestätigung Betrag und dass die Gelder wieder vollumfänglich zurück überwiesen würden, sofern der Kauf nicht zustande käme 		
	schuld	Bank-/ Postangaben ☐ Bestätigung der Bank / Post oder Einzahlungsschein/Kopie der Bankkarte Zivilstand Ledige, verwitwete, geschiedene Personen bzw. Personen mit einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft ☐ Kopie des aktuellen Personenstandsausweises (nicht älter als 3 Monate)		
□ B □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □	Statuten Reglemente	 Verheiratete Personen / eingetragene Partnerschaft □ Kopie Pass oder Identitätskarte des Ehepartners / der Ehepartnerin bzw. des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin □ Kopie Familienbuch / Familienausweis bzw. Partnerschaftsausweis 		

☐ Übertrag eines bereits getätigten Vorbezugs auf neues Wohneigentum (Wechsel



Anhang 2: Merkblatt Wohneigentumsförderung (WEF)

1 Vorbezug (Art. 73 Vorsorgereglement)

Sie können bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (65 Jahre für Mann und Frau) einen Betrag bis zur Höhe Ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum vorbeziehen (für Personen, die älter als 50 Jahre sind, vgl. 1.2).

1.1 Verwendungszweck (Art. 83 Vorsorgereglement)

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können vorbezogen werden, wenn Sie

- eine selbstbewohnte Wohnung oder ein Einfamilienhaus kaufen,
- eine selbstbewohnte Wohnung oder ein Einfamilienhaus wertvermehrend umbauen oder renovieren,
- die Hypothek auf Ihrem bestehenden Wohneigentum reduzieren oder
- Anteile an einer Wohnbaugenossenschaft erwerben.

Voraussetzung ist, dass das Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Selbstnutzung) verwendet wird (am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort). Zudem dürfen die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

Nicht zulässig ist die Verwendung insbesondere für den Kauf von Bauland, für die Finanzierung von Baukrediten, den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums, die Tilgung von Hypothekarschuldzinsen oder Zweit- oder Ferienwohnungen (nicht abschliessende Aufzählung).

Sie müssen den Verwendungszweck des Geldes sowie Ihren Eigenbedarf dokumentarisch nachweisen.

1.2 Höhe des Vorbezugs (Art. 73 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Bis zum 50. Altersjahr können Sie den Bezug der gesamten Austrittsleistung per Bezugsdatum oder einen Teilbetrag zur Finanzierung Ihres selbstbewohnten Wohneigentums beantragen.

Falls Sie im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten haben, so können Sie nur noch einen Teil der Austrittsleistungen beziehen: entweder die im Alter 50 vorhandene Austrittsleistung oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs. Der Mindestbezug beträgt CHF 20'000. (Das gilt nicht für den Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften.) Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

1.3 Eigentumsverhältnisse (Art. 83 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Folgende Eigentumsverhältnisse sind zulässig:

- das Eigentum
- das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum
- das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin / dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand
- das selbständige und dauernde Baurecht

Wir empfehlen Ihnen, die Auswirkungen der verschiedenen Eigentumsrechte im Vorfeld abzuklären. Liegt beispielsweise Miteigentum vor, kann nur über den Wert des persönlichen Miteigentumsanteils verfügt werden. Dies gilt auch zwischen Ehegatten.

1.4 Zustimmung des Ehegatten / der Ehegattin des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Falls Sie verheiratet sind, benötigen Sie für einen Vorbezug die Zustimmung Ihrer Ehegattin oder Ihres Ehegatten bzw. Ihrer eingetragenen Partnerin oder Ihres eingetragenen Partners. Die Echtheit der Unterschrift muss auf dem Antragsformular amtlich beglaubigt werden (bei einem Notar oder ggf. der Wohnsitzgemeinde).

1.5 Sicherstellung des Vorsorgezwecks (Art. 82 Vorsorgereglement)

Im Wohneigentum investierte Vorsorgegelder müssen der Vorsorge erhalten bleiben. Daher bewirken sie eine Veräusserungsbeschränkung des Wohneigentums. Diese ist im Grundbuch anzumerken (nur bei Wohneigentum in der Schweiz). Dies hat zur Folge, dass die Immobilie nur veräussert werden kann, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist oder die Veräusserungsbeschränkung und der Vorbezug auf ein neues (selbstgenutztes) Wohneigentum übertragen werden können. Die Anmeldung erfolgt durch die Sammelstiftung Symova. Die Kosten für die Anmeldung trägt die versicherte Person. Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezwecks bei der Sammelstiftung Symova zu hinterlegen.

1.6 Steuerliche Behandlung

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Sammelstiftung Symova ist verpflichtet, den Vorbezug der eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Die Steuern sind aus eigenen Mitteln zu bezahlen und können nicht vom vorbezogenen Betrag in Abzug gebracht werden. Auskunft über die Höhe der Steuerbelastung erteilt Ihnen die zuständige Steuerbehörde.



Kapitalleistungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland unterliegen der Quellensteuer. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den Quellensteuersätzen des Kantons Bern, in welchem die Sammelstiftung Symova ihren Sitz hat.

1.7 Leistungskürzung infolge eines Vorbezugs

Der Vorbezug wird vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht. Dadurch wird der Anspruch auf Vorsorgeleistungen entsprechend dem Reglement reduziert. Zu beachten ist auch, dass bei Versicherten, die einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum getätigt haben, im Falle von Invalidität oder Tod eine spätere Invaliden- und/oder Hinterlassenenrente durch die Sammelstiftung Symova gekürzt wird (vgl. Art. 41 Abs. 1 des Vorsorgereglements).

2 Vorbezug nach einem privaten Einkauf (Sperrfrist)

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Leistungen, welche aus einem Einkauf resultieren, erst nach einer Sperrfrist von drei Jahren seit Zahlungseingang in Kapitalform bezogen werden dürfen (Art. 79b Abs. 3 BVG). Als Kapitalbezug gelten:

- Alterskapital anstelle der Altersrente
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF)
- Barauszahlung infolge Auswanderung, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Geringfügigkeit

Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so wird die Steuerbehörde gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs voraussichtlich aberkennen. Zudem wird der reduzierte Steuersatz bei der Kapitalzahlung nur auf den Betrag ohne die Einkäufe der letzten drei Jahre gewährt. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen. Wir empfehlen Ihnen, sich für verbindliche Auskünfte mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen. Die Sammelstiftung Symova übernimmt keine Garantie für die Abzugsfähigkeit eines Einkaufes und lehnt jegliche Verantwortung ausdrücklich ab.

Die Ausnahme von der Sperrfrist ist die Schliessung einer Scheidungslücke.

2.1 Privater Einkauf nach einem Vorbezug (Art. 67 Abs. 2 Vorsorgereglement)

Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, dürfen private Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.

2.2 Administration und Auszahlung des Vorbezugs (Art. 76 Vorsorgereglement)

Wenn Sie einen Vorbezug tätigen möchten, bitten wir Sie, frühzeitig mit der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova Kontakt aufzunehmen und allenfalls eine Offerte anzufordern bzw. einen Antrag einzureichen. Sie können den Vorbezug auch in My Symova simulieren. Sie finden das Antragsformular für einen Vorbezug

- in My Symova,
- auf unserer Internetseite unter Downloads
- oder können es bei der Geschäftsstelle beziehen.

Sobald die Sammelstiftung Symova über Ihre vollständigen Unterlagen verfügt, überprüft sie die Machbarkeit. Dieser Prozess nimmt einige Zeit in Anspruch. Wir empfehlen Ihnen daher, Vorbezüge mindestens drei Monate vor der geplanten Realisierung anzumelden.

Die Sammelstiftung Symova zahlt Ihnen den Vorbezug aus, wenn alle notwendigen Unterlagen / Angaben vollständig vorhanden sind. Eine direkte Überweisung des Betrages an Sie ist ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bim Erwerb von Anteilsscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen an die entsprechenden Berechtigten.

2.3 Gebühren (Art. 90 Vorsorgereglement)

Im Falle eines Vorbezugs ist eine Gebühr von CHF 400 (bzw. CHF 600 bei Wohneigentum im Ausland) zu entrichten. Hierfür erhalten Sie von uns einen Einzahlungsschein bzw. finden diesen auch in My Symova. Die Gebühr muss vor der Auszahlung des Vorbezugs durch Sie beglichen werden.

2.4 Rückzahlung (Art. 78 und 79 Vorsorgereglement)

Eine freiwillige Rückzahlung durch die versicherte Person ist jederzeit bis zum Altersrücktritt bzw. Eintritt eines Vorsorgefalles oder der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zulässig. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00. Ein Vorbezug muss zudem unter bestimmten Umständen zurückbezahlt werden. Der bezogene Betrag ist von der versicherten Person oder ihren Erben an die Sammelstiftung Symova rückzuerstatten, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird,
- Rechte daran eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
- Wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistungen fällig werden.

Nach der Alterspensionierung ist die Rückzahlungspflicht hinfällig.



3 Verpfändung (Art. 68 ff. Vorsorgereglement)

Sie können bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (65 Jahre für Mann und Frau) Ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe Ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum auch verpfänden.

Im Gegensatz zum Vorbezug wird der Vorsorgeschutz durch eine Verpfändung nicht geschmälert, sondern erst durch eine spätere, allfällige Pfandverwertung. Ihr Sparguthaben bleibt dadurch unverändert, da das verpfändete Geld nur dann vom Gläubiger in Anspruch genommen wird, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Ihre Vorsorgeleistungen werden entsprechend nur im Falle einer Pfandverwertung gekürzt. Bei einer Pfandverwertung fallen ebenfalls Steuern an.

Eine Verpfändung dient der zusätzlichen Beschaffung von Fremdkapital, d. h. Ihre Austrittsleistung dient dem Gläubiger (Bank) als Sicherheit für Ihre Hypothek. Sie können mit Ihrem Gläubiger allenfalls ein höheres Hypothekardarlehen, den Aufschub oder Verzicht der Amortisation des bereits vorhandenen Hypothekardarlehens oder eine Zinsvergünstigung auf einer allenfalls nachrangigen Hypothek vereinbaren. Die Verpfändung ist nur gültig, wenn eine entsprechende Anzeige an die Sammelstiftung Symova erfolgt ist.

Bezüglich Administration und Höhe der Verpfändung gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Vorbezug.

Weitere Informationen finden Sie im Vorsorgereglement. Aus den vorliegenden Informationen können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Massgebend sind im Einzelfall das Vorsorgereglement der Sammelstiftung Symova sowie die gesetzlichen Bestimmungen.